

S A T Z U N G
der Gemeinde Rosengarten über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen
Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2003

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in seiner Sitzung am 30.09.1991 folgende Satzung beschlossen, die durch die 1. Änderungssatzung vom 16.12.2003 geändert wurde:

§ 1
Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im Nachfolgenden „Verwaltungstätigkeiten“ genannt – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Rosengarten werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im Nachfolgenden „Kosten“ genannt – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Kostentarif

- / Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- oder Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag auf Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 12 des Kostentarifes.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme im Falle der Rücknahme auf 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelf ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist;
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Vor der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewandt.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Telegrafengebühren und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 € übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9
Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10
Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die 1. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Rosengarten-Nenndorf, 16.12.2003

Stadie
Bürgermeister

Kosten- und Gebührentarif der 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Rosengarten

Kosten (§ 2 der Verwaltungskostensatzung), Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro (€)
1	Vervielfältigen mit Lichtpaus-, Fotokopier- u. ä. Geräten bis zum Format DIN A 4 bis zum Format DIN A 3	0,50 € 1,00 €
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	3,00 €
2.2	Beglaubigung v. Abschriften je Seite d. Erstaufbereitung je Seite der Durchschrift	3,00 € 2,00 €
2.3	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten hergestellt werden je Seite zusätzlich für weitere Kopien vom gleichen Original je Seite	1,50 € 1,00 €
2.4	Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen, wenn Gebühr nicht nach anderen Tarifen zu erheben sind	2,00 € - 52,00 €
3	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen u. a. zum unmittelbaren Nutzen d. Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	5,00 € - 512,00 €
4	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonst. Quittungen	1,00 €
5	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	2,50 €
6	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 BauGB	25,00 €
7	Erschließungsbescheinigungen bis zu 3 Ausfertigungen für jede weitere Ausfertigung	15,00 € 1,50 €
8	Abgabe von Bauleitplänen u. Ä./Auszüge aus Bauleitplänen	5,00 € bis 25,00 €
9	Abgabe von Bauantragsvordrucken	3,00 €
10	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	12,00 – 15,00 € je nach Umfang
11	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	20,00 € bis 36,00 €

12	<u>Rechtsbehelfe:</u> Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist oder der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter. Für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühr ist von nachstehender Tabelle auszugehen. Die Gebühr soll entsprechend betragen:	5,00 bis 500,00 €
-----------	---	--------------------------

Wertstufe bis einschließl. in €	Gebühr in €	Wertstufe bis einschließl. in €	Gebühr in €	Wertstufe bis einschließl. in €	Gebühr in €	Wertstufe bis einschließl. in €	Gebühr in €
100	5,00	2.000	72,50	7.300	147,00	14.600	236,00
150	7,50	2.150	75,00	7.500	150,00	14.950	239,50
200	10,00	2.300	77,50	7.700	153,00	15.300	243,00
250	12,50	2.500	80,00	7.900	156,00	15.650	246,50
300	15,00	2.700	82,50	8.100	159,00	16.000	250,00
350	17,50	2.900	85,00	8.300	162,00	16.400	253,50
400	20,00	3.100	87,50	8.500	165,00	16.800	257,00
450	22,50	3.300	90,00	8.700	168,00	17.100	260,50
500	25,00	3.500	92,50	8.900	171,00	17.500	264,00
550	27,50	3.700	95,00	9.100	174,00	17.900	267,50
600	30,00	3.900	97,50	9.300	177,00	18.300	271,00
650	32,50	4.100	100,00	9.500	180,00	18.700	274,50
700	35,00	4.300	102,50	9.800	183,50	19.100	278,00
750	37,50	4.500	105,00	10.100	187,00	19.500	281,50
800	40,00	4.700	108,00	10.400	190,50	19.900	285,00
850	42,50	4.900	111,00	10.700	194,00	20.300	288,50
900	45,00	5.100	114,00	11.000	197,50	20.700	292,00
950	47,50	5.300	117,00	11.300	201,00	21.100	295,50
1.000	50,00	5.500	120,00	11.600	204,50	21.500	299,00
1.100	52,50	5.700	123,00	11.900	208,00	21.900	302,50
1.200	55,00	5.900	126,00	12.200	211,50	22.300	306,00
1.300	57,50	6.100	129,00	12.500	215,00	22.700	309,50
1.400	60,00	6.300	132,00	12.850	218,50	23.100	313,00
1.500	62,50	6.500	135,00	13.200	222,00	23.500	316,50
1.600	65,00	6.700	138,00	13.550	225,50	24.000	320,00
1.700	67,50	6.900	141,00	13.900	229,00	24.500	323,50
1.850	70,00	7.100	144,00	14.250	232,50	25.000	327,00

Werte über 25.000 € sind auf volle 500 € aufzurunden. Für jeden 500-€ Mehrbetrag sind 3 € Rechtsbehelfsgebühr zu berechnen, jedoch höchstens 500 €

Lässt sich für den angefochtenen Verwaltungsakt kein konkreter Wert ermitteln, so bemisst sich die Rechtsbehelfsgebühr nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand,
 je angefangene halbe Stunde 25,00 €

